

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz

Aufgrund § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert am 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Neufassung der bisherigen Hauptsatzung vom 20.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 vom 14.01.2003), zuletzt geändert mit der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz vom 25.02.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 3 vom 15.03.2016) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Präambel..... | 1 |
| Erster Teil: Grundlagen und Organe | 2 |
| § 1 Grundlagen..... | 2 |
| § 2 Organe | 2 |
| Zweiter Teil: Stadtrat..... | 2 |
| § 3 Zusammensetzung | 2 |
| § 4 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten | 2 |
| § 5 Ältestenrat | 2 |
| § 6 Vertretung der Stadt Görlitz in Unternehmen des privaten Rechts, Verbänden und Vereinen | 3 |
| Dritter Teil: Ausschüsse | 3 |
| § 7 Beschließende Ausschüsse des Stadtrates | 3 |
| § 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses..... | 3 |
| § 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses | 4 |
| § 10 Umlegungsausschuss..... | 5 |
| § 11 Betriebsausschüsse..... | 5 |
| § 12 Beratende Ausschüsse | 5 |
| § 12a Petitionsausschuss | 6 |
| § 13 Beiräte | 6 |
| Vierter Teil: Oberbürgermeister | 7 |
| § 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters | 7 |
| § 15 Aufgaben | 7 |
| § 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten..... | 8 |
| § 17 Stellvertreter des Oberbürgermeisters | 8 |
| § 18 Beauftragte..... | 8 |
| Fünfter Teil: Mitwirkung der Bürgerschaft | 9 |
| § 19 Einwohnerversammlung | 9 |
| § 20 Bürgerentscheid und Bürgerbegehren | 9 |
| § 21 Einführung von Beteiligungsräumen | 9 |
| Sechster Teil: Ortschaftsverfassung | 9 |
| § 22 Einführung der Ortschaftsverfassung..... | 9 |
| § 23 Mitwirkung der Bürgerschaft | 10 |
| Siebenter Teil:..... | 10 |
| § 24 Inkrafttreten | 10 |

Präambel

Nachfolgende Hauptsatzung regelt generell in dem Rahmen, den die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und andere gesetzliche Vorschriften zulassen, die Organisation der Stadtverwaltung Görlitz. Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.

Erster Teil Grundlagen und Organe

§ 1 Grundlagen

(1) Die Stadt Görlitz erfüllt in ihrem Gebiet ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe sowie im Rahmen der Gesetze durch die Einwohner und Bürger unmittelbar. Sie fühlt sich der Kultur und dem Brauchtum Schlesiens und der Oberlausitz besonders verpflichtet.

(2) Die Stadt Görlitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Näheres regelt die Siegelordnung.

§ 2 Organe

(1) Organe der Stadt Görlitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

(2) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Zweiter Teil Stadtrat

§ 3 Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht gemäß § 29 SächsGemO aus 38 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Stadtrat durch diese Hauptsatzung oder durch Beschluss den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Der Stadtrat entscheidet ergänzend zu den in § 28 Abs. 2 SächsGemO festgelegten Aufgaben über:

1. die Verleihung bzw. die Aberkennung von Ehrenbürgerrechten,
2. die Benennung von Straßen und Plätzen.

(3) Der Stadtrat führt seine Verhandlungen nach seiner Geschäftsordnung.

(4) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, entscheidet der Stadtrat. Widersprechen sich die Beschlüsse mehrerer Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 5 Ältestenrat

(1) Der Stadtrat bildet gemäß § 45 SächsGemO einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Sitzungsverlaufes berät.

(2) Der Vorsitzende des Ältestenrates wird aus der Mitte des Ältestenrates gewählt.

(3) Zusammensetzung, Verfahrensregeln und Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 6 Vertretung der Stadt Görlitz in Unternehmen des privaten Rechts, Verbänden und Vereinen

(1) Die Vertreter der Stadt Görlitz in Unternehmen privaten Rechts (§ 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO), Verbandsversammlungen (§§ 16, 52 SächsKomZG) und Vereinen haben den Stadtrat in Übereinstimmung mit der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 sowie § 98 Abs. 3 SächsGemO über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

(2) Der Stadtrat kann den Vertretern in der Eigentümerversammlung Weisungen erteilen.

Dritter Teil Ausschüsse

§ 7 Beschließende Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet gemäß § 41 SächsGemO folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Technischer Ausschuss
- c) Umlegungsausschuss
- d) Betriebsausschuss Friedhof

(2) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder sowie deren 1. und 2. Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

Nach jeder Wahl des Stadtrates sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

(3) Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben a und b bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 Stadträten.

(4) Der beschließende Ausschuss nach Absatz 1 Buchstabe c besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates sein müssen und 2 Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestellt werden. Des Weiteren gehört dem Umlegungsausschuss 1 Sachverständiger mit beratender Stimme an.

(5) Der beschließende Ausschuss nach Absatz 1 Buchstabe d besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Stadträten.

(6) Den beschließenden Ausschüssen nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden die in den § 8 und § 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht die Belange des beschließenden Ausschusses nach Absatz 1 Buchstabe d berührt werden.

(7) Verträge der Stadt mit einem Stadtrat oder einer mit ihm gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO in einem, die Befangenheit begründenden, Verhältnis stehenden Person bedürfen der Genehmigung des jeweils zuständigen beschließenden Ausschusses.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten,
2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten einschließlich Abgabenangelegenheiten,

4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe,
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
6. Gesundheitsangelegenheiten,
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Vorberatung von Entscheidungen über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Vorberatung des Stellenplanes,
2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen ab A 11 sowie Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe ab 13 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister soweit es sich nicht um leitende Bedienstete (z.B. Amtsleiter) handelt. Im Übrigen findet § 28 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO Anwendung,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten in Höhe von über 25.000 EUR bis zu 75.000 EUR,
4. Erlasse und Niederschlagungen von über 5.000 EUR bis zu 25.000 EUR mit Ausnahme von Erlassen nach §§ 32, 33 GrStG, für die der Oberbürgermeister bis zu 50.000 EUR im Einzelfall zuständig ist,
5. Entscheidung über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Spenden, Abschluss von Verwaltungssponsoringverträgen und ähnlichen Zuwendungen von über 50 EUR bis einschließlich 50.000 EUR. Diese werden bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 EUR listenmäßig erfasst und über deren Annahme wird in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden,
6. Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert) – von über 250.000 EUR bis zu 500.000 EUR,
7. Vergleiche (Betrag des Nachgebens) von über 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte mit einem Wert von über 25.000 EUR bis zu 125.000 EUR im Einzelfall, mit Ausnahme der Sicherheitsleistungen (vgl. §§ 241 ff. Abgabenordnung) und Maßnahmen nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, für die der Oberbürgermeister zuständig ist. Der maßgebliche Wert ist der Kaufpreis, bei mehreren Grundstücken der Gesamtkaufpreis. Bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken ist der Buchwert maßgeblich, sofern dieser über dem Kaufpreis liegt. Bei dinglichen Nutzungsrechten, wie Nießbrauch oder Erbbaurecht, handelt es sich um den Wert des Rechtes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages oder der Veräußerung des Rechtes.
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 10.000 EUR bis zu 25.000 EUR (ohne Betriebskosten) im Einzelfall oder einer Laufzeit von 5 bis 10 Jahren im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von beweglichen Sachen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 15.000 EUR bis zu 25.000 EUR (ohne Betriebskosten) im Einzelfall oder einer Laufzeit von 5 bis 10 Jahren im Einzelfall,
11. die Veräußerung von beweglichen Sachen von über 25.000 EUR bis zu 75.000 EUR im Einzelfall,
12. Löschung oder Rangänderung von zu Gunsten der Stadt Görlitz eingetragenen Rechten im Grundbuch von über 25.000 EUR bis zu 125.000 EUR im Einzelfall. Bei Rangänderung ist Bemessungsgrundlage der Wert des zurücktretenden oder vorrangig einzutragenden Rechts, bei Löschung der Wert der Valutierung.
13. Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung von mehr als 5 Stellplätzen pro Vorhaben,
14. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von über 50.000 EUR bis einschließlich 250.000 EUR im Einzelfall,
15. die Entscheidung über Kostenspaltung und Abschnittsbildung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

(3) Die vorgenannte Wertgrenze für § 8 Absatz 2 Nr. 14 bezieht sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Straßen- und Tiefbau, Vermessung, Stadterneuerung und Projektkoordinierung), soweit nicht durch andere rechtliche Regelungen andere Zuständigkeiten begründet werden,
2. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung,
3. Verkehrswesen,
4. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz, Rettungswesen,
5. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
6. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen und sonstige öffentliche Grünanlagen,
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
8. Vergaben.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über die

1. Versorgung und Entsorgung, Zustimmung zu privatrechtlichen Entgelten des Betreibers und dem Abschluss von Konzessionsverträgen (hier nur Vorberatung),
2. Straßenneu- und -ausbau, -reinigung, -beleuchtung, -verwaltung,
3. Widmung, Umstufung und Einziehung der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des SächsStrG,
4. Grundsatzbeschluss für die Durchführung von Hochbauinvestitionen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR auf der Basis konkreter Nutzer-/Aufgabenstellungen zum erforderlichen Baubedarf sowie darauf basierender Standort- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 12 (2) SächsKomHVO
5. Befürwortung der Planungsergebnisse der Vorplanung (Planungsbeschluss) für Wege, Straßen und Hochbauten bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR nach bestätigtem Haushaltsplan,
6. Ausführung eines Bauvorhabens auf Basis der Ergebnisse der Entwurfsplanung (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR nach bestätigtem Haushaltsplan,
7. Vergabe von Bauleistungen und Baukonzessionen bei Vergabesummen von über 100.000 EUR bis 500.000 EUR (brutto) je Einzelauftrag,
8. Beauftragung von freiberuflichen Leistungen (z.B.: Planungs-, Beratungs-, Gutachterleistungen) bei voraussichtlichen Auftragssummen über 100.000 EUR bis 500.000 EUR je Einzelauftrag,
9. Vergaben von Liefer- und sonstigen Dienstleistungen, sowie Dienstleistungskonzessionen über 100.000 EUR bis 500.000 EUR je Einzelauftrag,
10. die Vergabe von Fördermitteln an Dritte im Rahmen der Stadterneuerung in Höhe von über 75.000 EUR bis 250.000 EUR.

§ 10 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss nach § 7 Absatz 1 Buchstabe c wird zur Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeiten gebildet, die der Umlegungsstelle nach der Einleitung des Umlegungsverfahrens auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) zustehen sowie zu Grenzregulierungen nach BauGB.

§ 11 Betriebsausschuss

Die Aufgaben des beschließenden Ausschusses nach § 7 Absatz 1 Buchstabe d sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes geregelt.

§ 12 Beratende Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet nachfolgend aufgeführte ständige beratende Ausschüsse:

- a) Kultur/Bildung/Soziales/Migration
- b) Sport
- c) Umwelt/Ordnung
- d) Wirtschaft und Stadtentwicklung

(2) Die beratenden Ausschüsse zu a bis c bestehen aus jeweils fünf Stadträten und drei sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder. In jedem Ausschuss zu a bis c wählen die zugehörigen Stadträte einen Vorsitzenden aus der Mitte aller Ausschussmitglieder. Der Ausschuss zu d besteht aus dem Oberbürgermeister, fünf Stadträten und vier sachkundigen Einwohnern. Der Oberbürgermeister übernimmt den Vorsitz des Ausschusses zu d.

Der Stadtrat bestellt die gleiche Zahl an 1. und 2. Stellvertreter für die zugehörigen Stadträte.

(3) Die Aufgabe eines ständigen beratenden Ausschusses besteht darin, Angelegenheiten des Stadtrates auf seinem Fachgebiet vorzubereiten.

(4) Der Stadtrat kann zu einzelnen Angelegenheiten zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

(5) Nach jeder Wahl des Stadtrates sind die beratenden Ausschüsse neu zu bilden.

§ 12 a - Petitionsausschuss

(1) Es wird ein beratender Petitionsausschuss eingerichtet.

(2) Der Petitionsausschuss besteht aus fünf Stadträten. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Stadtrat bestellt die gleiche Anzahl an Stellvertretern für die zugehörigen Stadträte.

(3) Dem Petitionsausschuss obliegt die Vorberatung der bei der Stadt Görlitz eingehenden Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Die Entscheidung über die Petitionen trifft der Stadtrat.

(4) Der Petitionsausschuss gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die durch den Stadtrat zu bestätigen ist.

(5) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13 Beiräte

(1) Es werden folgende Beiräte gebildet:

1. Behindertenbeirat
2. Seniorenbeirat

(2) Die Beiräte nach Abs. 1 üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage einer vom Stadtrat zu beschließenden Geschäftsordnung aus.

(3) Der Behindertenbeirat unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und schafft zugleich eine zusätzliche Möglichkeit zur kommunalpolitischen Mitwirkung. Er setzt sich für die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von

Menschen mit Behinderung im Zuständigkeitsbereich der Stadt ein. Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern. Er setzt sich aus vier Mitgliedern des Stadtrates und sechs sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt.

(4) Der Seniorenbeirat unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und schafft zugleich eine zusätzliche Möglichkeit zur kommunalpolitischen Mitwirkung. Er vertritt die Interessen der Senioren.

Der Seniorenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern. Er setzt sich aus vier Mitgliedern des Stadtrates und sechs sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt.

Vierter Teil Oberbürgermeister

§ 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates, er leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 15 Aufgaben

Dem Oberbürgermeister werden insbesondere folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. der Vollzug des Haushaltsplanes,
2. Zuständigkeit in den gemäß § 8 und § 9 genannten Aufgabenbereichen des Technischen und Verwaltungsausschusses, soweit die für deren Zuständigkeit geltenden Wertgrenzen nicht erreicht werden,
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen von A 4 bis A 10, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete (z.B. Amtsleiter) handelt sowie von Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR – im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
7.
 - a) Erlasse bis zu 5.000 EUR im Einzelfall
 - b) Erlasse nach §§ 32 und 33 GrStG bis zu 50.000 EUR im Einzelfall
 - c) Niederschlagung von Forderungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall und in unbegrenzter Höhe für Forderungen, die im Falle der Insolvenz des Schuldners im Insolvenzverfahren angemeldet sind oder für die das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt worden ist bzw. Niederschlagungen unter 5.000 EUR,
8. Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert) bis zu 250.000 EUR,
9. Vergleiche (Betrag des Nachgebens) bis zu 25.000 EUR,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte mit einem Wert bis zu 25.000 EUR im Einzelfall, für Sicherheitsleistungen Dritter (vgl. § 241 Abgabenordnung) und Maßnahmen nach dem

Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in unbegrenzter Höhe. Der maßgebliche Wert ist der Kaufpreis, bei mehreren Grundstücken der Gesamtkaufpreis. Bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken ist der Buchwert maßgeblich, sofern dieser über dem Kaufpreis liegt. Bei dinglichen Nutzungsrechten, wie Nießbrauch oder Erbbaurecht, handelt es sich um den Wert des Rechtes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages oder der Veräußerung des Rechtes.

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 10.000 EUR im Einzelfall oder bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren im Einzelfall,

12. Verträge über die Nutzung von beweglichen Sachen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 15.000 EUR im Einzelfall oder bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren im Einzelfall,

13. die Veräußerung von beweglichen Sachen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,

14. Rangänderungen im Grundbuch (Wert des zurücktretenden oder vorrangig einzutragenden Rechts)

bis zu 250.000 EUR im Einzelfall,

Löschung oder Rangänderung von zu Gunsten der Stadt Görlitz eingetragenen Rechten im Grundbuch von bis zu 25.000 EUR im Einzelfall. Bei Rangänderung ist Bemessungsgrundlage der Wert des zurücktretenden oder vorrangig einzutragenden Rechts, bei Löschungen der Wert der Valutierung.

15. Aufnahme von Kassenkrediten (bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag);

16. für Geldanlagen bei Kreditinstituten,

17. Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung bis 5 Stellplätze pro Vorhaben,

18. Abschluss städtebaulicher Verträge,

19. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung nach § 31 BauGB,

20. Vergabe von Fördermitteln an Dritte im Rahmen der Stadterneuerung bis zu einer Höhe von 75.000 EUR,

21. Entscheidungen über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Spenden, Abschluss von Verwaltungssponsoringverträgen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von einschließlich 50 EUR.

§ 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 50 Absatz 1 und 55 Absatz 1 Satz 3 SächsGemO einen Beigeordneten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten ist:

Bau, Kultur, Stadtentwicklung, Jugend/Schule und Sport/Soziales.

(3) Der Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

§ 17 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung.

§ 18 Beauftragte

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen hauptamtlichen Beauftragten für Gleichstellung. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat nach § 28 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO.

(2) Dieser Beauftragte hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Stadt Görlitz, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und

Mann und diversen Personen und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für Kinder-, Jugend- und Familie.

(4) Aufgabe des Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten ist es, die Interessenvertretung für Kinder, Jugendliche und Familien wahrzunehmen und den Oberbürgermeister sowie den Stadtrat in Fragen von Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten zu beraten.

(5) Nach jeder Wahl des Stadtrates ist der Beauftragte nach Abs. 3 neu zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(6) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Beauftragten über geplante Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich der Beauftragten fallen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Fünfter Teil Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 19 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Absatz 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 20 Bürgerentscheid und Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren § 25 SächsGemO). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 21 Einführung von Beteiligungsräumen

(1) Es werden die Beteiligungsräume Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt, Königshufen, Innenstadt West, Innenstadt Ost, Rauschwalde, Südstadt, Biesnitz und Weinhübel gebildet.

(2) Die Bürgerräte nach § 15 der Satzung zur Bürgerschaftlichen Beteiligung in der großen Kreisstadt Görlitz sind bei grundlegenden Angelegenheiten, die den jeweiligen Beteiligungsraum betreffen, frühzeitig, genau und umfassend zu informieren.

Sechster Teil Ortschaftsverfassung

§ 22 Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Schlauroth
2. Hagenwerder
3. Tauchritz
4. Ludwigsdorf
5. Ober-Neundorf
6. Kunnerwitz

7. Klein Neundorf

(2) Die Ortsteile Hagenwerder und Tauchritz, Ludwigsdorf und Ober-Neundorf sowie Kunnerwitz und Klein Neundorf bilden jeweils eine Ortschaft.

(3) Für den Ortsteil Schlauroth und die Ortschaften Hagenwerder/Tauchritz, Ludwigsdorf/Ober-Neundorf und Kunnerwitz/Klein Neundorf wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Schlauroth 5 Ortschaftsräte

Ortschaft Hagenwerder/Tauchritz 7 Ortschaftsräte

Ortschaft Ludwigsdorf/Ober-Neundorf 7 Ortschaftsräte

Ortschaft Kunnerwitz/Klein Neundorf 6 Ortschaftsräte

(4) Der Ortschaftsrat ist bei allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, frühzeitig, genau und umfassend zu informieren. Im Übrigen regeln sich die Aufgaben der Ortschaftsräte nach § 67 SächsGemO.

§ 23 Mitwirkung der Bürgerschaft

Die §§ 19 und 20 finden für den Ortsteil Schlauroth und die Ortschaften Hagenwerder/Tauchritz, Ludwigsdorf/Ober-Neundorf und Kunnerwitz/Klein Neundorf entsprechend Anwendung, soweit Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft bzw. des Ortsteiles betroffen sind.

Siebenter Teil Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz vom 20.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 vom 14.01.2003), zuletzt geändert mit der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz vom 25.02.2016 (Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 3 vom 15.03.2016) außer Kraft.

Görlitz, 25.06.2020

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Nr. 07 vom 21. Juli 2020

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.